



Ausführungsbestimmungen zum Trainerreglement 2020/21

Art. 1 Allgemein	2
Art. 2 Trainerqualifikationen	2
Art. 3 Zuwiderhandlungen	2
Art. 3.1 Clubs	2
Art. 3.2 Trainer	2



Art. 1 Allgemein

Die Ausführungsbestimmungen regeln die Durchführung des Trainerreglements und legt diesbezüglich die Kompetenzbereiche der einzelnen Organe fest.

Art. 2 Trainerqualifikationen

Die Abteilung Youth Sports & Development entscheidet über die Vergabe von Trainerdiplomen und führt über die Trainer eine Kartei (Myhockey), welche die Qualifikation und Gültigkeit der entsprechenden Diplome sowie besonderen Leistungsmerkmale des Trainers festhält.

Die Trainerqualifikationen haben mit den Mannschaftsmeldungen zu erfolgen, jedoch bis spätestens 31.8. der Saison online auf MyHockey. Die Trainerqualifikation hat zum Zeitpunkt des ersten Meisterschaftsspiels vorzuliegen. Ansonsten wird das YS&D gemäss Art. 3 verfahren.

Art. 3 Zuwiderhandlungen

Art. 3.1 Clubs

Meldet ein Club vor Meisterschaftsbeginn gemäss dem Gültigkeitsbereich des Reglements keinen Trainer oder einen Trainer ohne die entsprechende Trainerqualifikation, wird gemäss Bussentarif NAS oder LS gebüsst.

Die verantwortlichen Ligen sind im Wiederholungsfall ermächtigt, allenfalls eine Spiellizenz für eine Mannschaft ohne entsprechend qualifizierten Trainer zu verweigern.

Art. 3.2 Trainer

Bewirkt ein Trainer durch Falschaussagen oder -informationen eine Anstellung bei einer Mannschaft im Gültigkeitsbereich des Trainerreglements, wird ebenfalls das Verfahren gegen ihn eröffnet. Im Schuldfall kann ihm die SIHF den SIHF-Diplomstatus aberkennen.